I.P. 05



Die Pflegesicherung Umsetzung

Südtirol hilft mir

Südtirol hilft mir



Wer Fragen rund um die Pflegesicherung hat, erhält Information und Beratung unter:

Pflegetelefon 848 800277*

* 1 Gebühreneinheit pro Anruf

oder:

Pflegefonds 0471 418311**

Amt für Senioren und Sozialsprengel 0471 418262**

Amt für Menschen mit Behinderung und Zivilinvaliden 0471 418271**

** zum Normaltarif pro Anruf

Weitere Informationen dazu auf S. 15 und 16

Inhalt

Vorwort	3
Die Umsetzung der Pflegesicherung – für eine Kultur der Pflege	4
Organisation, Abläufe, Instrumente	5
Die Leistungen des Pflegefonds	6
Der Antrag auf Pflegegeld	8
Der Dienst für Pflegeeinstufung	9
Die Einstufung	10
Der Einstufungsbogen	11
Die Berufungskommission	12
Der Kontrollbesuch	13
Der Dienstgutschein	13
Akkreditierte Hauspflegedienste	14
Die Hauspflege	15
Informationen und Beratung	15
Das Informationsnetz zur Pflegesicherung	15
Die Sozial- und Gesundheits- sprengel	16
Pflegesicherung in Zahlen	17
Wichtige Dienste	18

Impressum

• Herausgeber:

Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Sozialwesen

Koordination:

Iris Cagalli

• Text und Redaktion:

Karl Tragust, Iris Cagalli, Martin Alber, Heidi Wachtler

• Statistik:

Josef Sinn

• Layout und Grafik:

jung.it, Bozen

• Druck:

Athesia Druck

Diese Broschüre ist in der Abteilung Sozialwesen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, 39100 Bozen erhältlich.

Tel. 0471-418201

www.provinz.bz.it/sozialwesen/pflegesicherung.htm

© August 2008

Südtirol hilft mir





Die Pflegesicherung

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Im November letzten Jahres ist das Gesetz zur Pflegesicherung in Kraft getreten und seit Juli diesen Jahres wird bereits an Tausende Menschen in unserem Land das neue Pflegegeld ausbezahlt.

Die neue Pflegesicherung ist damit eine der wichtigsten und nachhaltigsten Maßnahmen, welche die Südtiroler Landesregierung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode umgesetzt hat.

Dieser sozialpolitische Meilenstein findet auch über unsere Landesgrenzen hinaus Beachtung.

Die Pflegesicherung unterstützt die Familien in ihrem Bemühen den pflegebedürftigen Angehörigen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Da die Pflegesicherung ein zentrales Anliegen der gesamten Gesellschaft ist, haben die Landesregierung und der Landtag entschieden, sie ausschließlich über den Landeshaushalt zu finanzieren. Es wird dafür kein zusätzlicher Bürgerbeitrag eingehoben. Dies ist insbesondere in Zeiten in denen die Bürger einen erheblichen Kaufkraftverlust spüren ein wichtiges Signal.

Bereits im Jänner haben wir Sie mit Hilfe einer Informationsbroschüre über die wesentlichen Aspekte des neuen Gesetzes informiert. Jetzt ist es Zeit, eine erste Zwischenbilanz über die Umsetzung zu ziehen und die Betroffenen, ihre Angehörigen und alle Interessierten noch genauer mit den spezifischen Sachverhalten vertraut zu machen.

Von den geschätzten 11.700 Pflegebedürf-

tigen sind heute bereits rund 8.000 eingestuft worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst für Pflegeeinstufung haben eine sehr schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, da von der Einstufung in eine Pflegestufe auch die Höhe des Pflegegeldes abhängt. Wie auch in anderen europäischen Ländern wird in Südtirol der Pflegebedarf jetzt anhand des Zeitaufwandes an Pflege und Betreuung gemessen. Die Einstufungsteams stehen vor der großen Herausforderung landesweit einheitliche Einstufungen garantieren zu müssen, wobei klar ist, dass nicht immer alle Erwartungen der Angehörigen von pflegebedürftigen Personen erfüllt werden können. Die Einstufungsteams bewältigen ihre Aufgabe mit sehr viel Einsatz und Kompetenz und verdienen deshalb unsere Unter-

Für Fragen stehen Ihnen das Pflegetelefon, die zuständigen Landesämter, die Sozialsprengel oder die Patronate gerne zur Verfügung – überall dort werden Sie kompetente Ansprechpartner finden.

Es muss uns ein Anliegen sein, dass die Pflege überall in Südtirol, bis hinauf zum letzten Hof und hinaus zum letzten Weiler garantiert ist. Daher gibt es in jedem Bezirk Hauspflege- und Hauskrankenpflegedienste, die vom Land unterstützt werden.

An dieser Stelle ist es uns ein Bedürfnis all jenen Personen zu danken, die sich der großen und wichtigen Aufgabe der Pflege widmen, unabhängig davon, ob dies in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft oder in einer Einrichtung oder einem Heim geschieht.

Es grüßen herzlich

Dr. Richard Theiner Landesrat für Sozialwesen Richard & Reimen Dr. Luis Durnwalder Landeshauptmann

Für eine Kultur der Pflege



Im November 2007 ist das Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 "Maßnahme zur Sicherung der Pflege in Kraft getreten. Seit Jänner 2008 arbeiten 23 Einstufungsteams, und zu Beginn des Jahres 2009 werden ca. 11.700 pflegebedürftige Personen eingestuft sein und monatlich das Pflegegeld erhalten.

Die Gegenwart

Im Laufe eines Jahres ist das System der Pflege in Südtirol grundlegend umgebaut worden. Der Pflegefonds ist finanziert und eingerichtet und zahlt monatlich das Pflegegeld.

Der Dienst für Pflegeeinstufung arbeitet unermüdlich. Die Einstufungsteams kommen an den Wohnort der Betroffenen und geben Information und Erstberatung. Sie stellen - mit neuen und geeigneteren Kriterien - die Pflegebedürftigkeit fest und kontrollieren die Rahmenbedingungen der Pflege und Betreuung.

Die Pflegedienste sind auf das neue Finanzierungssystem umgestellt und stellen sich auf die aktuelle und künftige Nachfrage nach Pflegeleistungen ein. Zur Bezahlung der Pflegeleistungen sind neue zumutbare Tarife in Kraft. Neue Angebote an Pflegeleistungen und –diensten werden entstehen. Ihre Qualität soll durch neue Akkreditierungsregeln gewährleistet werden. Die Hauskrankenpflege, die Hauspflege, die Tages- und Wohneinrichtungen rücken näher zusammen.

Die laufenden Tätigkeiten

Die Pflegesicherung nimmt also rasch Gestalt an. Die MitarbeiterInnen des Dienstes für Pflegeeinstufung und des Pflegetelefons, die Einstufungsteams, die MitarbeiterInnen des Pflegefonds, der zuständigen Landesämter, der Sozial- und Gesundheitsdienste haben gut und zügig gear-

beitet. Natürlich gibt es noch die eine und die andere Fragestellung, die vertieft werden muss. Nicht allen Betroffenen sind mit den Einstufungen zufrieden, nicht alle Abläufe sind schon optimal eingestellt. Aber die grundlegenden Schritte sind getan und Verbesserungen werden noch gemacht werden.

In den nächsten Wochen wird die Hauptarbeit bei der Vorbereitung der Auszahlung des Pflegegeldes für BewohnerInnen der Alten- und Pflegeheime liegen. Die Tagessätze 2009 und der Zusatzbeitrag für das Pflegegeld in Alten- und Pflegeheimen sind festzulegen. Der 5-Jahresplan zur Vereinheitlichung der Leistungen und Kosten in den Alten- und Pflegeheimen ist zu vereinbaren.

Die Herausforderungen für die Zukunt

Noch wichtiger aber ist die Frage nach dem Stellenwert der Pflege- und Betreuungsarbeit.

Das Land Südtirol hat mit den "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege" gezeigt, dass es sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Betreuung und Pflege bewusst ist. Aber es braucht eine große gemeinsame Anstrengung, um diese Aufgabe in den kommenden Jahren zu bewältigen. Wer macht das alles? Frauen und Männer in unseren Familien? Aus dem Osten? Aus Südamerika? Junge Mädchen und Burschen als PflegehelferInnen oder SozialbetreuerInnen? KrankenpflegerInnen oder SozialpädagogInnen mit Hochschuldiplom? ÄrztInnen? Ehrenamtliche HelferInnen?

Nun, es wird sie alle brauchen. Und darüber hinaus: Information, Anleitung und Schulung; gut organisierte Dienste; eine ausreichende Anzahl an Pflegebetten und



Betreuungsplätze; ordentliche Bezahlung und Anerkennung der Arbeit der professionellen Fachkräfte; Wertschätzung der vielen Freiwilligen und pflegenden Familienangehörigen.

Vor allem aber brauchen wir gemeinsame Werte und Bilder: Achtung der Autonomie, Eigenverantwortung und Intimität der Personen und der Familien; aktivierende Unterstützung, Begleitung und Pflege; Erhaltung und Schaffung eines wohnlichen Umfelds in den Einrichtungen; Förderung von Netzwerken; schnelle Erreichbarkeit von Betreuungsund Pflegediensten; zumutbare ökono-

mischen Belastungen für die Betroffenen und deren Familien.

Damit die Pflege sicher ist, braucht es auch eine Kultur der Pflege.

Dr. Karl Tragust

Der Direktor der Abteilung Sozialwesen

(regal



Organisation, Abläufe, Instrumente

Die Leistungen des Pflegefonds

Eigenständigkeit fördern und Pflege zu Hause unterstützen

Ziel des neuen Gesetzes ist die Förderung der größtmöglichen Eigenständigkeit des pflegebedürftigen Menschen im täglichen Leben.

Durch die Pflegesicherung soll so viel Pflege und Betreuung wie möglich zu Hause, in der Familie und in der gewohnten Umgebung der pflegebedürftigen Person ermöglicht werden.

Dazu sind der Dienst für Pflegeeinstufung und der Pflegefonds eingerichtet worden, die für die Einstufungen und die Verwaltung des Pflegegelds verantwortlich sind.

Der Pflegefonds

Die Pflegesicherung wird mit Landesgeldern finanziert, wobei eine Kostenbeteiligung seitens der BürgerInnen vermieden wurde.

Um die genannten Gelder zweckmäßig einsetzen und verwalten zu können, wurde vom Land Südtirol der Pflegefonds eingerichtet.

Der Pflegefonds sorgt für die Bearbeitung der Anträge auf Pflegegeld, für die Ausbezahlung des Pflegegelds und dessen rechtmäßige Verwendung.

Pflegefonds

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 39100 Bozen, Tel. 0471 418301

Das Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß der Pflege und Betreuung. Das Pflegegesetz sieht je nach Pflegebedarf der betroffenen Personen vier Pflegestufen vor, an die ein Betrag gekoppelt wurde: Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Wie wird das Pflegegeld ausbezahlt?

Das Pflegegeld wird in 12 Monatsraten auf das Post- oder Bankgirokonto oder bar über Post und Bank der pflegebedürftigen Person (oder der inkassoberech-

Südtirol hilft mir



*unabhängig von Einkommen und Vermögen/ zuzüglich eines Zusatzbetrages bei Aufenthalt in stationären Diensten

Pflegestufe	monatlicher Hilfe-bedarf in Stunden	Pflegegeld pro Monat*
Pflegestufe 1	von mehr als 60-120	510,00 €
Pflegestufe 2	von mehr als 121-180	900,00 €
Pflegestufe 3	von mehr als 181-240	1.350,00 €
Pflegestufe 4	mehr als 240	1.800,00 €

Das monatliche Pflegegeld kann auf Antrag der EmpfängerInnen oder auf Feststellung des Einstufungsteams teilweise in Form von Dienstgutscheinen ausgezahlt werden.

Wer bekommt das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsende an die pflegebedürftige Person oder deren gesetzlichen Vertreter (Vormund, Sachwalter oder Elternteil) ausbezahlt. Durch eine Vollmacht, die die pflegebedürftige Person unterzeichnet, kann das Pflegegeld auch an pflegende Angehörige oder andere Personen ausgezahlt werden.

Die Verwendung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld darf nur im Sinne des Pflegegesetzes zur Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, sowie als Beitrag zur Deckung der Kosten für die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen oder für die Verwirklichung von "Maßnahmen zum selbstständigen Leben" verwendet werden.

Es dient somit auch der Kostenbeteiligung bei akkreditierter Hauspflege und Aufenthalten in teilstationären und stationären tigten Person), jeweils am Monatsende ausbezahlt.

Das Pflegegeld ersetzt das bisherige Begleitungs- und Hauspflegegeld, wobei in keinem Fall ein geringerer Betrag als bisher ausbezahlt wird.

Wer Begleitungs- und/oder Hauspflegegeld bezieht und auf Grund der Einstufung kein Anrecht auf Pflegegeld hat, erhält weiterhin das Begleitungs- und/oder Hauspflegegeld, das nun über den Pflegefonds ausbezahlt wird.

Wann gibt es das Pflegegeld?

Seit Juli 2008 wird das Pflegegeld für jene pflegebedürftigen Personen ausbezahlt, die zu Hause leben und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Pflegebedürftige Personen die in Altersund Pflegeheimen leben, erhalten das monatliche Pflegegeld ab Jahresanfang 2009.



Organisation, Abläufe, Instrumente

Der Antrag auf Pflegegeld

Mit dem Antrag auf Pflegegeld erfolgt die Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, die sog. Einstufung. Wird dabei eine Pflegestufe von 1 bis 4 festgestellt, wird das entsprechende Pflegegeld ausbezahlt.

Der Antrag auf Pflegegeld besteht aus einem Bogen mit Angaben zur pflegebedürftigen Person und einem Vordruck für ein ärztliches Zeugnis, das vom Basisarzt/der Basisärztin ausgefüllt wird.

Wer gilt als pflegebedürftig?

Pflegebedürftig ist, wer mindestens 2 Stunden täglich im Wochendurchschnitt und für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten auf fremde Hilfe im täglichen Leben angewiesen ist.

Wer kann den Antrag auf Pflegegeld stellen?

Der Antrag auf Pflegegeld kann von der pflegebedürftigen Person oder dem/der gesetzlichen Vertreterln (Vormund oder Sachwalterln, Elternteil bei Minderjährigen) gestellt werden.

Grundsätzlich muss die pflegebedürftige Person dazu eine ununterbrochene Ansässigkeit und den ständigen Aufenthalt seit mindestens 5 Jahren in Südtirol vorweisen oder eine 15jährige historische Ansässigkeit mit einem ständigem Aufenthalt in Südtirol während des Jahres vor der Antragstellung.

Bei Minderjährigen und zu Lasten der Eltern lebenden erwachsenen Kindern müssen die Eltern die genannten Bedingungen erfüllen.

Wo liegt der Antrag auf Pflegegeld auf?

Der Antrag liegt im Sozialsprengel und bei den Patronaten auf.



Die Sozialsprengel geben Auskünfte zur Antragstellung und die Patronate unterstützen beim Ausfüllen.

Was passiert nach der Einreichung des Antrags?

Durch den Antrag auf Pflegegeld, der vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im Sozialsprengel abgegeben wird, erhält die pflegebedürftige Person das Recht, innerhalb von 30 Tagen, vom Einstufungsteam eingestuft zu werden.

Der Antrag auf Neueinstufung

Ein Antrag auf Neueinstufung kann frühestens nach sechs Monaten ab dem Datum der vorhergehenden Einstufung gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Person vom Einstufungsteam als nicht erheblich pflegebedürftig eingestuft worden ist und somit kein Anrecht auf Pflegegeld hat.

Eine Ausnahme bildet eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person:





in diesem Fall kann ein neuer Antrag sofort gestellt werden, wobei ein ärztliches Zeugnis die Verschlechterung des Gesamtbildes belegen muss.

Wann kommt das Pflegegeld?

Wird das Pflegegeld zuerkannt, vergehen von der Einstufung bis zur Auszahlung max. 2 Monate - wobei der Zeitraum für die Berechnung des Pflegegelds ab dem Monat nach der Antragstellung beginnt.

Der Dienst für Pflegeeinstufung

Der Dienst für Pflegeeinstufung wurde im Rahmen der Umsetzung der Pflegesicherung eingerichtet und ist Teil der Abteilung Sozialwesen des Landes Südtirol.

Dienst für Pflegeeinstufung Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 39100 Bozen, Tel. 0471 418332

Was geschieht im Dienst für Pflegeeinstufung?

Der Dienst für Pflegeeinstufung ist die Fachinstanz für sämtliche Fragen der Pflegeeinstufung im Sinne des Pflegegesetzes. Die MitarbeiterInnen koordinieren und begleiten alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Einstufungen, führen Schulungen, sowie die Beratung und Information der Fachdienste durch, sichern die Qualität der Einstufungen und begleiten die Berufungskommission. Außerdem organisieren sie das Pflegetelefon und die Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht zuletzt verantwortet der Dienst für Pflegeeinstufung die Tätigkeiten der 23 Einstufungsteams, die als eine der tragenden Säulen der Pflegesicherung landesweit tätig sind.

Ingesamt ist der Dienst für Pflegeeinstufung der Garant dafür, dass die von der Landesregierung festgelegten Qualitätskriterien im Bereich der Einstufungen eingehalten bzw. immer wieder überprüft werden.

Die genannten Aufgaben können landesweit nur durch engste Zusammenarbeit mit den territorialen und lokalen Diensten, Ämtern und Stellen des öffentlichen und privaten Sozial- und Gesundheitswesens durchgeführt werden, die das Netzwerk der Pflegesicherung bilden.



Organisation, Abläufe, Instrumente



Die Einstufung

Vor der Einstufung

Nachdem der Antrag auf Pflegegeld gestellt wurde, meldet sich das Einstufungsteam telefonisch bei der pflegebedürftigen Person, den Angehörigen oder den Pflegenden bzw. der Einrichtung, um einen Termin für die Einstufung festzusetzen. Während der Einstufung können sowohl Angehörige, als auch Pflegende anwesend sein.

Der Besuch des Einstufungsteams erfolgt in der häuslichen Umgebung, in der sich der/die Antragsteller/in aufhält, auch wenn es sich nicht um den amtlichen Wohnsitz handelt.

Während der Einstufung

Die Einstufung wird vom Einstufungsteam, das aus einem/r KrankenpflegerIn und einem/r Sozialfachkraft besteht, durchgeführt. Dabei wird das Ausmaß des Pflege- und Betreuungsbedarfs an Hand des Einstufungsbogens festgestellt.

Das gemeinsame Gespräch dauert ca. 2 Stunden. Dabei wird mit der pflegebedürftigen Person selbst, sowie der Bezugsperson oder der Hauptpflegeperson über das zeitliche Ausmaß und die Art der Unterstützung bei der Verrichtung von Tätigkeiten des täglichen Lebens gesprochen.

Das Einstufungsteam schafft im Rahmen des Gesprächs ein offenes und vertrauensvolles Miteinander, das den Anliegen der pflegebedürftigen Person und der Angehörigen Rechnung trägt. Dabei gibt das Einstufungsteam den Pflegenden auch Beratung und Orientierung zu Fragen der Pflege- und Betreuungstätigkeit. Die Einstufung in einer stationären Einrichtung unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von der im häuslichen Bereich. Dort erfolgt das Einstufungsgespräch in Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und dem Pflegepersonal.

Nach der Einstufung

Innerhalb 30 Tagen nach der Einstufung erhält die pflegebedürftige Person (oder der Vormund) seitens des Dienstes für Pflegeeinstufung einen eingeschriebenen Brief in dem das Ergebnis der Einstufung mitge-



teilt wird: darin sind die Pflegestufe und die evtl. Verordnung von Hauspflegestunden mittels Dienstgutschein enthalten.

Die Informationen zur Höhe des Pflegegeldes und der Auszahlung stellt der Pflegefonds in einem zweiten Moment schriftlich zu.

Der Einstufungsbogen

Der Einstufungsbogen der Pflegesicherung lehnt sich an international angewandte Standards an und wurde in Zusammenarbeit mit ExpertInnen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen in Südtirol den lokalen Erfordernissen angepasst.

Auch hier gilt als Vorrausetzung für die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfes eine klinische Diagnose, die Einschränkungen in der Ausführung von Tätigkeiten des täglichen Lebens mit sich bringt.

Im Einstufungsbogen sind die Pflegeund Betreuungstätigkeiten innerhalb der wichtigsten Lebensbereiche der pflegebedürftigen Person beschrieben. Der Schwerpunkt liegt auf der Erfassung der Pflege- und Betreuungszeiten, die eine individuelle Einstufung ermöglichen.

Die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen

Um den Pflege- und Betreuungsbedarf zu erfassen, wird auf die notwendige Hilfestellung bei Essen, Trinken, Mobilität, Körperpflege und -hygiene eingegangen. Erstmals wird auch dem psycho-sozialen Leben und der Haushaltsführung ein eigener Stellenwert beigemessen.

Ausschlaggebend ist, dass das gesamte Umfeld der pflegebedürftigen Person berücksichtigt wird.

Der Aufbau und die Inhalte des Einstufungsbogens

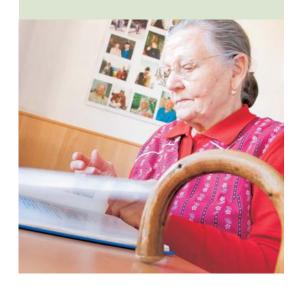
Um eine bedarfsgerechte und einheitliche Beschreibung des Pflegebedarfs zu ermöglichen, sind im Einstufungsbogen für jede Tätigkeit Zeitkorridore vorgesehen, die jeweils Minimal- und Maximalwerte (in Stunden und Minuten) enthalten.

Das Einstufungsteam vergleicht im Rahmen der Einstufung die vorgegebenen Zeitwerte mit der Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs und achtet dabei auch darauf, von wem und unter welchen Umständen die pflegebedürftige Person versorgt wird bzw. in welchem Ausmaß die Pflegenden Hilfestellungen geben.

Die verschiedenen Formen der Pflege

Der Hilfebedarf der pflegebedürftigen Personen ist in Kategorien eingeteilt, die Pflegeformen genannt werden. Dabei werden je nach Ausmaß der Unterstützung folgende Pflegeformen unterschieden:

- Begleitung
- Anleitung zur Durchführung von Tätigkeiten
- Beaufsichtigung und Überwachung bei der Durchführung von Tätigkeiten
- Unterstützung bei der Durchführung von Tätigkeiten
- teilweise oder gesamte Übernahme einzelner Tätigkeiten



Organisation, Abläufe, Instrumente

Die Berufungskommission

Die Berufungskommission besteht aus einem Arzt/einer Ärztin, einem/r Krankenpfleger/in sowie einer Sozialfachkraft.

Wann kann Berufung eingelegt werden?

Falls die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter der Meinung sind, dass die Einstufung nicht dem Pflege- und Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Person entspricht, kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Einstufungsergebnisses Berufung eingelegt werden.

Das Berufungsschreiben

Das Schreiben wird durch einen eingeschriebenen Brief an folgende Adresse gesandt:

Dienst für Pflegeeinstufung Berufungskommission Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 39100 Bozen

Die Berufung kann nur von der pflegebedürftigen Person selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n von der pflegebedürftigen Person bevollmächtigten Dritte/n eingereicht werden (z.B. Patronat).

Das Berufungschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- die Identität der pflegebedürftigen Person.
- die Identität der Person, die Berufung einlegt,
- Protokollnummer und Datum der amtlichen Mitteilung zum Einstufungsergebnis,



- die ausführliche Begründung der Berufung (evtl. auch ärztliche Zeugnisse)
- und gegebenenfalls das Ersuchen um Anhörung einer Vertrauensperson der pflegebedürftigen Person.

Wie geht die Berufungskommission vor?

Die Berufungskommission prüft alle eingereichten Unterlagen, hört das zuständige Einstufungsteam an und kann zur Klärung des Sachverhalts den zuständigen Basisarzt/ die zuständige Basisärztin oder weitere ExpertInnen zur Beratung hinzuziehen, einen Hausbesuch bei der pflegebedürftigen Person machen oder deren Vertrauensperson anhören.

Die Entscheidung der Berufungskommission

Die Entscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab der Berufung und wird schriftlich mitgeteilt. In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Gutachten oder Untersuchungen notwendig sind, kann die Frist auf 90 Tage verlängert werden.





Der Kontrollbesuch

Nach erfolgter Einstufung führen die Einstufungsteams innerhalb von 12 Monaten einen nicht angekündigten Kontrollbesuch bei den pflegebedürftigen Personen durch.

Der Kontrollbesuch ist ein Gespräch, bei dem das Einstufungsteam zum einen überprüft, ob die Einstufung noch dem Pflege- und Betreuungsbedarf entspricht, zum anderen ob angemessene Rahmenbedingungen für die Pflege und Betreuung bestehen.

Die Begleitung und Überprüfung der geleisteten Pflege erfolgt durch die Einstufungsteams, in enger Zusammenarbeit mit den Fachdiensten, z.B. der Hauspflege und der Hauskrankenpflege.

Was kann sich verändern?

Es können Dienstgutscheine verordnet werden, die u.a. eingeführt wurden, um den Familien und pflegebedürftigen Personen Unterstützung in schwierigen Pflege- und Betreuungssituationen zu bieten.

Der Dienstgutschein für Hauspflegestunden

Ein Dienstgutschein ist ein Guthaben an monatlichen Hauspflegestunden, das vom Einstufungsteam verordnet wird. Dieses Instrument wurde eingeführt um die Qualität in der Pflege zu wahren, die Angehörigen zu unterstützen und den pflegebedürftigen Personen Schutz zu bieten.

Der Dienstgutschein berechtigt eine verordnete Anzahl von Hauspflegestunden bei einem öffentlichen oder privaten akkreditierten Hauspflegedienst in Anspruch zu nehmen, wobei die Tarifbeteiligung weiterhin aufrecht bleibt.

Die entsprechende Mitteilung, die mit dem Einstufungsergebnis zugestellt wird, muss dazu im zuständigen Sozialsprengel hinterlegt werden.

Wer hat Anrecht auf den Dienstgutschein?

Es haben ausschließlich jene Personen, die zu Hause wohnen und deren Pflegeund Betreuungsbedarf den Pflegestufen 2, 3 oder 4 entspricht, Anrecht auf den Dienstgutschein für Hauspflegestunden.

Dabei wird aber in jedem Fall ein Geldbetrag von 510,00 € als Pflegegeld ausbezahlt.

Hauspflegestunden können mit Kostenbeteiligung über die verordneten Dienstgutscheine hinaus angefordert werden. Falls der entsprechende Bedarf vorliegt bleibt der Zugang zur Hauspflege auch weiterhin für Personen denen die Pflegestufe 1 zugesprochen wurde, sowie auch für Personen ohne Einstufung, bestehen.

Organisation, Abläufe, Instrumente

Wo und wofür kann der Dienstgutschein eingelöst werden?

Der Dienstgutschein kann ausschließlich für Leistungen der Hauspflege genutzt werden. Die verordneten monatlichen Hauspflegestunden verfallen, wenn sie nicht beansprucht werden.

Die Verordnung von Hauspflegestunden ist verbindlich und gilt in der Regel für ein Jahr: sie kann nur von der Berufungskommission oder dem Einstufungsteam bei einer Kontrolle oder Neueinstufung aufgehoben werden.



Akkreditierte Hauspflegedienste in Südtirol

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Vinschgau

Sprengelgebietgebiet Obervinschgau und Mittelvinschgau

Hauspflege der Stadtgemeinde Meran Meran Stadt

Hauspflege der Caritas Diözese Bozen-Brixen

Sprengelgebiet Meran Land, Naturns, Passeier

Hauspflege der Familien- und Seniorendienste, Soziale Gen. onlus

Sprengelgebiet Lana Umgebung

Hauspflege des Betriebes für Sozialdienste Bozen

Sprengelgebiet Gries Quirein, Don Bosco, Europa Neustift, Oberau Haslach, Zentrum Bozner Boden Rentsch

Agape, Soziale Gen. onlus Bozen Stadt

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Salten

Sprengelgebiet Eggental, Schlern, Salten Sarntal Ritten, Gröden

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Eisacktal

Sprengelgebiet Brixen Umgebung, Klausen Umgebung

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Pustertal

Sprengelgebiet Bruneck Umgebung, Tauferer Ahrntal, Hochpustertal, Gadertal

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Überetsch - Unterland

Sprengelgebiet Überetsch, Unterland, Leifers Branzoll Pfatten

Hauspflege der Bezirksgemeinschaft Wipptal

Sprengelgebiet Wipptal

Lebenshilfe Mobil

Bozen, Auer, Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing

Informationen zu den Öffnungszeiten und Leistungen erhalten Sie beim Sozialsprengel.

Die Hauspflege

Um die Pflege und Betreuung im gesamten Land flächendeckend garantieren zu können, wurde in jedem Bezirk die Hauspflege eingeführt.

Die Hauspflege bietet auf Sprengelebene anspruchsvolle und fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistungen an,

die es pflegebedürftigen Personen ermöglicht zu Hause zu wohnen.

Für soziale Leistungen und Dienstleistungen ist eine einkommens- und vermögensabhängige Tarifbetei-

ligung der BürgerInnen vorgesehen. Das Ziel ist eine gerechte und einheitliche Behandlung bei gleichen wirtschaftlichen, sozialen Verhältnissen und Bedürfnissen zu erreichen.

Um die Hauspflege allen pflegebedürftigen Personen und deren Familien zugänglich zu machen, finanziert das Land Südtirol durch den Sozialfonds einen Großteil der erbrachten Tätigkeiten. In diesem Rahmen wurde eine Mindestund Höchstbeteiligung festgesetzt, die individuell im Sozialsprengel berechnet

Übersicht zu den Tarifen:	Tarif pro Stunde	
Obersicht zu den Tamen.	min.	max.
Nicht eingestufte Personen	2€	20 €
Pflegestufe 1-2	2€	20 €
Pflegestufe 3-4	8€	20 €

Falls keine Tarifberechnung im Sozialsprengel beantragt wurde, gilt der Höchsttarif von 20,00 €.

Der Tarif ist von der pflegebedürftigen Person zu entrichten.*

Südtirol hilft mir



* Bei Minderjährigen mit einer Zivilinvalidität von 100% wird der Tarif um 50% reduziert.

Information und Beratung

wird.

Das Informationsnetz zur Pflegesicherung

Die Neuerungen der Pflegesicherung betreffen alle Lebensbereiche der Betroffenen und ihrer Familien. Aus diesem Grund wurde von der Abteilung Sozialwesen im Sinne der Bürgernähe und Transparenz ein Informationsnetz zur Pflegesicherung eingerichtet.

Das Pflegetelefon - 848 800277

gibt Beratung rund um die Einstufung, die Pflegestufen, den Einstufungsbogen, den Antrag auf Pflegegeld, zur Berufung, der Verordnung und Handhabung von Dienstgutscheinen, den Diensten und Dienstleistungen im Rahmen der Pflegesicherung.

Das Pflegetelefon ist ein eigens eingesetzter Beratungsdienst, der die Anliegen der betroffenen Personen und der Familien in den Mittelpunkt stellt.

Die geschulten TelefonberaterInnen sind darauf vorbereitet, auf die Schwierigkeiten der AnruferInnen in Zusammenhang mit der Pflegesicherung einzugehen, Antworten und die richtigen AnsprechspartnerInnen zu finden.

Das Netzwerk wird von einer zentralen Stelle organisiert, die auch den Ablauf der Tätigkeiten plant und koordiniert.

Weitere AnsprechspartnerInnen:

• zur Auszahlung des Pflegegelds, der Verwaltung der Dienstgutscheine, dem Begleitund Hauskrankenpflegegeld, der Zusatzversicherung für pflegende Angehörige

Pflegefonds - 0471 418311



Montag bis Freitag von 9.00 -13.00 und von 14.00- 16.30 • zu den Altersheimen und der Hauspflege, der Tarifbeteiligung im Bereich Seniorlnnen

Amt für Senioren und Sozialsprengel – 0471 418262

• zur Tarifbeteiligung im Bereich Menschen mit Behinderungen und Sozialpsychiatrie, den teilstationären und stationären Diensten, dem Abbau architektonischer Barrieren Amt für Menschen mit Behinderungen und Zivilinvaliden – 0471 418271

Montag bis Freitag von 9.00 -12.00 und von 14.30- 16.30

Die Sozial- und Gesundheitssprengel

Im Rahmen der Pflegesicherung spielen die Sozial- und Gesundheitssprengel in den einzelnen Bezirken eine wichtige Rolle, da beide Institutionen in der Pflege und der Betreuung zusammenarbeiten. Es werden gemeinsam jene Maßnahmen aufeinander abgestimmt, die eine angemessene Versorgung der pflegebedürftigen Personen gewährleisten.

Pflege und Betreuung

Die Hauspflege- und Hauskrankenpflege führen weiterhin die Pflege und Betreuung durch, unterstützen und beraten die Pflegenden bei der Betreuung der pflegebedürftigen Personen und stehen diesen zur Seite. Dabei sollen die Zugangsbedingungen und Tarife für die Fachdienste landesweit aufeinander abgestimmt bzw. vereinheitlicht werden.

Stützpunkt der Einstufungsteams

Auch durch die Einstufungsteams, die jeweils aus einer Krankenpflegekraft und einem/r Sozialbetreuer/in bestehen, werden die beiden Bereiche miteinander verknüpft.



Weiters stellen die Sozial- und Gesundheitssprengel den Teams Räumlichkeiten für die Verwaltungstätigkeit und für Sprechstunden zur Verfügung.

Beratung und Unterstützung zur Pflegesicherung

In den Sozialsprengeln liegen die Anträge auf Pflegegeld auf und können dort auch wieder abgegeben werden – sie werden dann von den Sozialsprengeln an den Dienst für Pflegeeinstufung und den Pflegefonds weitergeleitet.

Die Sozialsprengel erteilen auch alle notwendigen Auskünfte zum Thema Pflegegeld und Pflegeeinstufung.

Spezifische Aufgaben in Zusammenhang mit der Pflegesicherung

Die Gesundheitssprengel gewährleisten weiter die bisher erbrachten Leistungen in den Bereichen Prävention, Heilbehandlung und Rehabilitation sowie die Versorgung der Pflegebedürftigen mit Prothesen und Medikamenten.

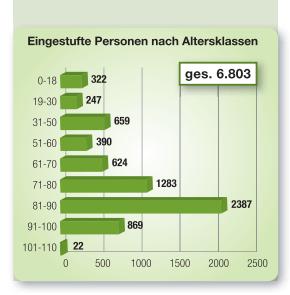
Die Sozialsprengel hingegen sind für die Berechnung der Tarifbeteiligung in stationären und teilstationären Diensten zuständig und erteilen Auskünfte zu den Einrichtungen im Seniorenbereich und für Menschen mit Behinderungen.

Die Pflegesicherung in Zahlen – ein Querschnitt

Der folgend dargestellte Querschnitt durch die Altersklassen zeigt, dass Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit alle Altersklasse betrifft und die Unterstützung von pflegebedürftigen Heranwachsenden eine besondere Aufgabe der Fachdienste ist.

Die ersten 6.803 Personen, die von den Einstufungsteams landesweit eingestuft wurden, leben vorwiegend zu Hause. Die Einstufungen in den Altersheimen sind angelaufen und lassen sowohl einen Zuwachs unter den höheren Altersklassen erwarten, als auch einen Anstieg in den Pflegestufen 3 und 4.

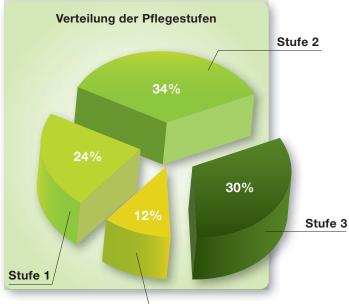
Bei den pflegebedürftigen Personen aller Altersklassen, Kindern und Erwachsenen, handelt es sich um Menschen mit Behinderungen, Personen die mit fortschreitenden Krankheiten leben, Menschen mit psychischen Problemen, älteren Menschen, Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Personen deren Gesundheitszustand sich plötzlich und wesentlich verschlechtert.







Die Übersicht über die Verteilung der Pflegestufen im Verhältnis zu den 6.803 pflegebedürftigen Personen, zeigt den hohen Grad an Pflege- und Betreuungsbedarf, der durch pflegende Angehörige und professionelle Pflegekräfte abgedeckt wird.



Stufe 4

Quelle: Abteilung Sozialwesen, Autonome Provinz Bozen, 2008

17

Wichtige Dienste

Südtiroler	andesverwaltung

LANDESABTEILUNG SOZIALWESEN

Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418200 sozialwesen@provinz.bz.it

DIENST FÜR PFLEGE- EINSTUFUNG	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418332 sozialwesen@provinz.bz.it	
AMT FÜR VORSORGE	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1,	
UND SOZIALVER-	Tel. 0471 418301	
SICHERUNG	vorsorge@provinz.bz.it	
AMT FÜR MENSCHEN	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1,	
MIT BEHINDERUNG UND	Tel. 0471 418270	
ZIVILINVALIDEN	menschen.mit.behinderung@provinz.bz.it	
AMT FÜR SENIOREN UND SOZIALSPRENGEL	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, Tel. 0471 418250 amt.senioren@provinz.bz.it	

Private gemeinnützige Träger

CARITAS (DEUTSCHE SEKTION)	Bozen, Talfergasse 4, Tel. 0471 304300 info@caritas.bz.it
KATHOLISCHER VERBAND DER WERKTÄTIGEN (KVW)	Bozen, Pfarrplatz 31, Tel. 0471 300213 info@kvw.org
DACHVERBAND FÜR SOZIALVERBÄNDE	Bozen, DrStreiter-Gasse 4, Tel. 0471 324667 info@social-bz.net
VERBAND DER ALTERSHEIME SÜDTIROLS	Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 4, Tel. 0471 323635 info@altenheime.it
VERBAND LEBENSHILFE	Bozen, Galileo-Galilei-Str. 4/c, Tel. 0471 062501 info@lebenshilfe.it
LEGACOOPBUND	Bozen, Mazzini-Platz 50-56, Tel. 0471 067100 info@legacoopbund.coop
FEDERSOLIDARIETÀ/ CONFCOOPERATIVE	Bozen, Galileo-Galilei-Str. 2, Tel. 0471 441800 info@confcooperativebolzano.it

Altenheime und Pflegeheime

Gesundheitssprengel

• Klausen, Seebegg 17

Unterkunft, Betreuung und Begleitung von Senioren und Pflegebedürftigen. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Wohnsitzgemeinde

Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Unterkunft, Betreuung und Begleitung. Auskunft erhalten Sie beim Sozialsprengel und in der Bezirksgemeinschaft

Tel. 0472 846205

Bozen		
Palermostr. 54	Tel. 0471 541103	
Don-Bosco-Platz 20	Tel. 0471 541000	
Rittnerstr. 37	Tel. 0471 319500	
Weißensteinerstr. 10	Tel. 0471 469425	
Amba-Alagi-Str. 20	Tel. 0471 909122	
Salten - Schlern		
Kardaun, Steineggerstr. 3	Tel. 0471 360022	
• St. Ulrich, Purgerstr. 14	Tel. 0471 797780	
Unterland - Überetsch		
• Leifers, Innerhoferstr. 15	Tel. 0471 955415	
• Eppan, JGPlatzer-Str. 29	Tel. 0471 660977	
Neumarkt, FBonatti-Platz 1	Tel. 0471 829206	
Eisacktal		
Brixen, Dantestr. 26	Tel. 0472 837300	
• Mühlbach, Matthias-Perger-Str. 1	Tel. 0472 849670	

Wipptal		
• Sterzing, StMargarethen-Str. 24	Tel. 0472 765206	
Bruneck		
Sand in Taufers,		
Hugo-von-Taufers-Str. 10	Tel. 0474 679223	
Bruneck, Paternsteig 3	Tel. 0474 586506	
• Innichen, In der Au 6	Tel. 0474 917450	
• St. Martin in Thurn, Pikolein Str. 71	Tel. 0474 524802	
Vinschgau		
Mals, Marktgasse 4	Tel. 0473 836000	
• Schlanders, Hauptstr. 134	Tel. 0473 736600	
• Naturns, Gustav-Flora-Str. 8	Tel. 0473 671700	
Burggrafenamt		
• Lana, Gartenstr. 2/a	Tel. 0473 564316	
Meran, Romstr. 3	Tel. 0473 496746	
• St. Leonhard, Passeierstr. 3	Tel. 0473 659500	

BEZIRKSGEMEINSCHAFT VINSCHGAU	OBERVINSCHGAU	Mals, Marktgasse 4, Tel. 0473 836000 infosprengelmals@bzgvin.it
Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 direktiond@bzgvin.it	MITTELVINSCHGAU	Schlanders, Hauptstr. 134, Tel. 0473 736700 infosprengelschlanders@bzgvin.it
	NATURNS und Umgebung	Naturns, Gustav-Flora-Str. 8, Tel. 0473 671800 sprengel-naturns@bzgbga.it
BEZIRKSGEMEINSCHAFT BURGGRAFENAMT	LANA und Umgebung	Lana, Gartenstr. 2/A, Tel. 0473 553020 sprengel-lana@bzgbga.it
Meran, Otto-Huber-Str. 13, Tel. 0473 205130 info@bzgbga.it	MERAN und Umgebung	Meran, Romstr. 3, Tel. 0473 496800 sprengel-meran@bzgbga.it
	PASSEIER	St. Leonhard in Passeier, Passeierstr. 3, Tel. 0473 659263 • sprengel-passeier@bzgbga.it
BEZIRKSGEMEINSCHAFT	ÜBERETSCH	St. Michael/ Eppan, JGPlazer-Str. 29, Tel. 0471 671601 • info@bzgue.org
ÜBERETSCH-UNTERLAND Neumarkt, Laubengasse 26, Tel. 0471 826418	LEIFERS / BRANZOLL / PFATTEN	Leifers, Innerhoferstr. 15, Tel. 0471 950653 info@bzgue.org
sozialdienste@bzgue.org	UNTERLAND	Neumarkt, Franz-Bonatti-Platz 1, Tel. 0471 826611 info@bzgue.org
	GRIES / QUIREIN	Bozen, Amba-Alagi-Str. 20, Tel. 0471 279592 sprengelgries@sozialbetrieb.bz.it
BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN Bozen, Romstr. 100/A, Tel. 0471 457700 kontakte@sozialbetrieb.bz.it	DON BOSCO	Bozen, Don-Bosco-Platz 11, Tel. 0471 501821 sprengeldonbosco@sozialbetrieb.bz.it
	EUROPA / NEUSTIFT	Bozen, Palermostr. 54, Tel. 0471 502750 sprengeleuropa@sozialbetrieb.bz.it
	OBERAU / HASLACH	Bozen, Weißensteinerweg 10, Tel. 0471 401267 sprengeloberau@sozialbetrieb.bz.it
	ZENTRUM / BOZNER BODEN / RENTSCH	Bozen, Rittnerstr. 37, Tel. 0471 324297 sprengelzentrum@sozialbetrieb.bz.it
BEZIRKSGEMEINSCHAFT SALTEN-SCHLERN	GRÖDEN	St. Ulrich, JBPurger-Str. 16, Tel. 0471 798015 sprengel.groeden@bzgsaltenschlern.it
Bozen, Kanonikus-Michael- Gamper-Str. 9,	EGGENTAL / SCHLERN	Kardaun, Steineggerstr. 3, Tel. 0471 365244 sprengel.eggentalschlern@bzgsaltenschlern.it
Tel. 0471 319400 sozialdienste@bzgsaltenschlern.it	SALTEN / SARNTAL / RITTEN	Bozen, KMichael-Gamper-Str. 4/c, Tel. 0471 319470 sprengel.saltensarntalritten@bzgsaltenschlern.it
BEZIRKSGEMEINSCHAFT EISACKTAL	BRIXEN und Umgebung	Brixen, Kapuzinergasse 2, Tel. 0472 270411 sozbx@bzgeis.org
Brixen, Säbenertorgasse 3, Tel. 0472 820533 dirsoz.brixen@bzgeis.org	KLAUSEN und Umgebung	Klausen, Seebegg 17, Tel. 0472 847494 sozkl@bzgeis.org
BEZIRKSGEMEINSCHAFT WIPPTAL Sterzing, Bahnhofstraße 10, Tel. 0472 726411 sozialdienste@wipptal.org	WIPPTAL	Sterzing, Brennerstr. 14/b, Tel. 0472 726000 • sozialsprengel@wipptal.org
	TAUFERER-AHRNTAL	Sand in Taufers, H von-Taufers-Str. 19 Tel. 0474 678008 • sozialsprengel.tauferer-ahmtal@bzgpust.it
BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL Bruneck, Dantestraße 3,	BRUNECK und Umgebung	Bruneck, Paternsteig 3, Tel. 0474 555548 sozialsprengel.bruneck-umgebung@bzgpust.it
Tel. 0474 411038 bzg.pustertal@provinz.bz.it	HOCHPUSTERTAL	Innichen, In der Au 6, Tel. 0474 919999 sozialsprengel.hochpustertal@bzgpust.it
	GADERTAL	St. Martin in Thurn, Piculin 71, Tel. 0474 524552 sozialsprengel.gadertal@bzgpust.it



Die Schriftenreihe "Südtirol hilft mir":

01 Rat und Hilfe in schwierigen Lebenslagen

02 Die Pflegesicherung

03 Gesundheitsvorsorge

04 Südtirol hilft mir - für unsere Kinder

05 Die Pflegesicherung - Umsetzung

Wer Fragen rund um die Pflegesicherung hat, erhält Information und Beratung unter:

Pflegetelefon 848 800277*

* 1 Gebühreneinheit pro Anrui









